

Český Krumlov, April 2017

Information für die Betreiber der Reiseleitertätigkeit in Český Krumlov

Die Gewerbetätigkeit richtet sich in der Tschechischen Republik nach dem Gesetz Nr. 455/1991 GG über die Gewerbetätigkeit in der geltenden Fassung (Gewerbegesetz). Weitere Infos unter www.mpo.cz in Abschnitt business/licensed-trades.

Die Reiseleitertätigkeit ist ein Gewerbe, vorausgesetzt, dass sie kontinuierlich, selbständig, auf eigenen Namen, eigene Verantwortung und zum Zweck des Gewinns betrieben wird. Sie kann auch einem Angestellten angeboten werden, wenn sein Arbeitsgeber einen entsprechenden Gewerbeschein besitzt.

Die Reiseleitertätigkeit im Tourismusbereich gehört zu der Abteilung Nr. 71 der freien Tätigkeit, d.h. „Produktion, Vertrieb und Dienste, die nicht in der Anlage 1 bis 3 des Gewerbegesetzes aufgeführt sind“

Für die Ausübung der Reiseleitertätigkeit in der Tschechischen Republik (CZ) ist es notwendig, die unten aufgeführten Bedingungen zu erfüllen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Bedingungen obliegt dem Gewerbeamt der Stadt Český Krumlov. Die Ausübung der Gewerbekontrolle richtet sich nach dem Gesetz Nr. 255/2012 GG. Die kontrollierte Person ist verpflichtet, mit der beauftragten Person der Kontrollbehörde zusammenzuarbeiten. Verweigert die kontrollierte Person die Zusammenarbeit, ist der Unternehmer zu der notwendigen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Kontrollpersonen werden vom Dolmetscher meistens in Englisch, Deutsch, Russisch und Japanisch begleitet und weisen sich mit dem Ausweis aus. Über die durchgeführte Kontrolle erhält die kontrollierte Person eine Durchschrift /Kopie des Protokolls. Das Ablehnen der notwendigen Zusammenarbeit kann je nach Art des Vergehens oder der Ordnungswidrigkeit durch das Gewerbeamt mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 Kr. geahndet werden. Betreiben der Reiseleitungstätigkeit ohne entsprechende Genehmigung ist eine Ordnungswidrigkeit, die durch das Gewerbeamt mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 Kr. geahndet wird.

Aus den o.g Gründen bitten wir Sie, die Gewerbekontrolle und die notwendige Zusammenarbeit zu akzeptieren. Mit dem Vorlegen der entsprechenden Dokumente trägt der Reiseleiter zu einem schnellen Kontrollverlauf bei - mit nur einer kurzen Unterbrechung der Stadtführung (cca 15 Minuten).

Die notwendigen Dokumente:

- 1. Physische Person - Bürger der Tschechischen Republik oder Bürger eines anderen EU-States mit Sitz in CZ:**
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Gewerbeschein (oder Auszug aus dem Gewerberegister) ausgestellt in CZ
- 2. Physische Person - Bürger eines Staates der EU, der in CZ die Dienstleistung vorübergehend ausübt:**
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Bestätigung über die Ausübung der Reiseleitertätigkeit in dem Herkunftsland im Einklang mit der Gesetzgebung des Herkunftslandes (eine entsprechende Bestätigung wie der in der CZ ausgegebene Gewerbeschein)
- 3. Physische Person - Bürger eines Nicht-EU-Staates (d.h. Bürger des 3. Staates):**
 - Personalausweis und Ausweis von dem erlaubten Aufenthalt in Tschechien (Visum)
 - Gewerbeschein (oder Auszug aus dem Gewerberegister) ausgestellt in CZ
- 4. Angestellte der physischen oder juristischen Person:**
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Arbeitsvertrag, Vereinbarung über Ausführung der Arbeit, Vereinbarung mit dem Arbeitsgeber über die Arbeitstätigkeit
 - Kopie des Gewerbescheines des Arbeitsgebers ausgestellt in CZ oder seine entsprechende Form aus dem Herkunftsland